

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	65 (1992)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	OKK-Informationen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schadenersatzforderung infolge Nichtbelegung einer reservierten Unterkunft

In letzter Zeit kommt es immer öfters vor, dass reservierte Unterkünfte durch die Truppe nicht belegt werden. Die zunehmende Tendenz veranlasst die Sektion Rechnungswesen, im nachfolgenden Beitrag das Vorgehen bei der Erledigung gemäss VR Ziffer 142 aufzuzeigen.

### Rechtsgrundlagen

Die Rechtsfolgen einer Reservierung von Unterkünften, die nur unvollständig belegt werden, sind in den Beschlüssen über die Verwaltung der Armee nicht konkret geregelt. Artikel 39 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee (SR 510.30/VR 153.1) legt nur fest, dass die Entschädigungen für die Benutzung der von der Truppe beanspruchten Räumlichkeiten vom Tag der Übernahme bis zum Tag der Rückgabe auszurichten sind. Daraus lässt sich als Meinung des Gesetzgebers herauslesen, dass die Truppe grundsätzlich und in jedem Fall für die tatsächliche Dauer einer Einquartierung die vom Bundesrat festgesetzten Entschädigungsansätze auszurichten hat, nicht aber, dass Vergütungen für anderweitige Schäden aus der Inanspruchnahme der Quartierleistungspflicht ausgeschlossen sein sollen.

Gemäss Artikel 87 (SR 510.30), VR 254 \*\*\* des obenerwähnten Beschlusses besteht beispielsweise keine Schadenersatzpflicht des Bundes für kleinere Inkonvenienzen oder entgangenen Gewinn, wobei jedoch eine nachweisbare Verminderung des normalen Ertrages einer direkt oder indirekt in Anspruch genommenen Sache nicht als entgangener Gewinn zu werten ist. Bei der Festlegung einer allfälligen Entschädigung finden im übrigen die Artikel 42, 43

Absatz 1 und 44 Absatz 1 des Obligationenrechtes sinngemäss Anwendung.

### Zuständige Behörde für den erstinstanzlichen Entscheid

Das Oberkriegskommissariat entscheidet über streitige Forderungen von Unterkunftsgebern oder Privaten gegen den Bund in erster Instanz.

### Vorgehen durch die Truppe

In jedem Fall hat die Truppe mit dem Geschädigten Kontakt aufzunehmen und ein Gespräch zu führen, um eine gütliche Regelung zu finden.

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Schadenersatzforderung nur dann rechtfertigen, wenn der Unterkunftsgeber den Beweis vorlegen kann, dass er wegen der durch die Truppe vorgenommenen Unterkunftsreservierung gezwungen war, andere Gäste abzuweisen oder, dass ihm in diesem Zusammenhang besondere Unkosten erwachsen sind. In jedem Fall aber hat der Kläger den tatsächlichen Schaden zu beweisen (Artikel 42 des Obligationenrechtes).

Gegebenenfalls hat uns die Truppe einen detaillierten Rapport zuzustellen. Es gilt darin insbesondere folgende Fragen abzuklären bzw. zu beantworten:

1. Wann und in welcher Form (schriftlich oder mündlich) wurde die Unterkunftsreservierung vorgenommen?

2. Welche Räumlichkeiten wurden tatsächlich reserviert? Für welche Bestände?
3. Wie hoch wäre die Entschädigung bei einer effektiven Benutzung sämtlicher reservierter Räumlichkeiten gewesen?
4. Sind im Zusammenhang mit Vorbereitungsarbeiten besondere Kosten entstanden wie z.B. für Personal? Es können grundsätzlich nur Forderungen anerkannt werden, die mit der Bereitstellung der Unterkunft in direktem Zusammenhang stehen. Sämtliche Forderungen sind schriftlich zu belegen (Rechnungen, Anstellungsverträge usw.).
5. Ist ein tatsächlicher Schaden nachweisbar und ist die Höhe des Ersatzanspruches angemessen?
6. Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen den nicht eingehaltenen Abmachungen und dem behaupteten Schaden?
7. Hat der Besitzer alles Zumutbare unternommen, um den Schaden zu vermeiden oder allenfalls zu vermindern?
8. Kann die Truppe beweisen, dass sie nicht widerrechtlich gehandelt hat?
9. Kann der Besitzer beweisen, dass wegen der Reservation durch die Truppe die restlichen Zimmer, das heisst, die nicht durch die Truppe reservierten Zimmer, nicht ausreichend waren, um die Bedürfnisse für die Unterbringung von Drittpersonen zu decken?

### Beschwerdeverfahren

Falls sich der Besitzer nicht mit der von der Truppe vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären kann, kann er dem Oberkriegskommissariat, Sektion Rechnungswesen, 3003 Bern, seine Einwände innert 30 Tagen schriftlich und

begründet mitteilen. Wobei es für ihn insbesondere zu beweisen gilt, dass:

- a. der Schaden tatsächlich durch die Abweisung von Zivilgästen entstanden ist (vgl. Punkt 9);
- b. der Kausalzusammenhang zwischen den nicht eingehaltenen Abmachungen und dem behaupteten Schaden klar festgelegt ist (vgl. Punkt 6);
- c. alles Zumutbare unternommen wurde, um den Schaden zu vermeiden oder allenfalls zu vermindern (vgl. Punkt 7).

Das Oberkriegskommissariat fällt den Entscheid aufgrund dieser Elemente. Ein Weiterziehen an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung ist möglich.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Sektion Rechnungswesen des OKK gerne zur Verfügung (Telefon 031/67 43 19).

## Umbau der mobilen Bäckerei

**Ab 1992 sind alle Verpflegungskompanien Typ A und B mit modifizierten Bäckereien ausgerüstet. Der Umbau der gesamten «Flotte» konnte somit in knapp drei Jahren realisiert werden.**

### Veranlassung

Stromübertragungskabel mit Netzzspannungen von 380 V werden heute vermehrt unterirdisch verlegt, so dass im Bereich von Agglomerationen immer weniger Möglichkeiten für einen Freileitungsanschluss bestehen. Sicherheitstechnische Beurteilungen ha-

ben zudem dazu geführt, dass bei den mobilen Bäckereien auf Freileitungsanschlüsse zu verzichten sei.

### Zielsetzung

Der Personenschutz soll speziell im Starkstrombereich durch geeignete Massnahmen wesentlich erhöht werden. Die Stromversorgung der mobilen Bäckereien hat neu ab Ortsnetz oder ab Stromversorgungsaggregat zu erfolgen. Dazu sind Anschlussmöglichkeiten an die entsprechenden handelsüblichen Industriestecker zu gewährleisten.

Der unterschiedliche technische Stand der verschiedenen Bäckereitypen soll durch eine Normalisierung insbesondere im Bereich der Stromversorgungsaggregate ausgeglichen werden.

### Realisierung

Nach Abschluss der Umbauarbeiten sind nun sämtliche mobilen Bäckereien im Anschlussbereich ab Ortsnetz oder Generatorbetrieb identisch. Durch den Einbau von neuen Stromversorgungsaggregaten bei den Bäckereien Typ 52 A ist auch hier der Parallelbetrieb einer zweiten Bäckerei uneingeschränkt.

### Anschlussarten der mob Bäckerei

Der Personenschutz ist damit sicherheitstechnisch volumnäßig gewährleistet und die elektrische Anlage bedienungsfreundlicher ausgelegt.

## Diesmal bot die Universität Freiburg Gastrecht

**Erfolgreich wickelte sich am 6. November 1992, 17 Uhr, die Bre-**



Unser Bild zeigt einen Teil der frischgebackenen Fouriere der Schule 3/92.

Foto: Urs Bühlmann

**vetierung der Fourierschule 3/92 in den Räumen der Universität Freiburg ab. Es war dies die erste Feier unter dem Kommando von Major i Gst Pierre-André Chappendal. Einer der Höhepunkte war bestimmt nachfolgender Vortrag:**

«Sehr geehrter Herr Kommandant der Fourierschule 3/92,  
Sehr geehrte Damen und Herren  
Vertreter der zivilen und militärischen Behörden,  
Geschätzte Gäste, ganz besonders  
aber richte ich mich an Sie, liebe  
Damen und Herren neubeförderte  
Fouriere;  
Zu Ihrem Vorrücken zum Einheits-  
fourier gratuliere ich Ihnen wär-  
stens. Speziell freue ich mich, Sie  
zu diesem Anlass hier an unserer  
Universität willkommen zu hei-  
ßen. Durch die Wahl dieses Ortes  
tun Sie auch unserer Hochschule  
eine Ehre an.

Promotionsfeiern gehören zwar in  
einer Milizarmee, insbesondere in  
einer Zeit, da sich diese in einer  
tiefschürfenden Umstrukturierung

befindet, sicher zum Alltag. Und doch ist für mich die Schaffung 111 neuer Fouriere keine Banalität. In drei mich persönlich betreffenden Belangen sehe ich nämlich in Ihrer Aufgabe eine über die militärische Routine hinausgehende, zeitgenössisch vielsagende Bedeutung.

Aus der Sicht des Professors für Volkswirtschaftslehre verkörpert die Rolle des Fouriers vorerst eine wirtschaftliche Aufgabe. Der Gegenstand der Ökonomie ist nämlich das Umgehen mit knappen Ressourcen, mit dem Ziel, aus ihnen das Bestmögliche zu holen. Der deutsche Nationalökonom Röpke hat einmal dieses Streben nach Effizienz mit dem Packen des Reisekoffers verglichen: In Anbetracht des begrenzten Raumes jene Gegenstände auswählen, welche den Urlaub möglichst komfortabel gestalten. Dienstage sind zwar keine Ferien, aber als Fourier haben Sie gelernt, mit beschränkten Mitteln haushälterisch umzugehen. Als Rechnungsführer wissen Sie jetzt auch, dass Ordnung im Stall schon das halbe Futter ist. Die Aufgabe wird Ihnen zwar durch die unzähligen Vorschriften, Richtlinien, Tarife oder Ansätze, die vom bewilligten Stroh bis zur Tagespauschale für Brieftauben hinreichen, erleichtert. Sie haben aber auch Spielraum, wie z.B. beim Gestalten der Verpflegung im eigenen Haushalt. Hier spürt die Truppe sofort, ob Fourier und Küchenchef in gutem Einvernehmen eine kluge Mittelverwertung vornehmen können. Als sparsamer Wirtschafter ist der Fourier aber auch ein Vorbild für unsere Zeit. Bund, Kantone, Gemeinden, aber auch die Armee und jeder in seinem privaten Haushalt, müssen unter dem Gebot der Stunde wieder lernen, das Notwendige vom Wünschbaren zu trennen. Ich hoffe somit, Sie

werden das nun erworbene Wissen auch ins zivile Leben übertragen. Wer weiss, vielleicht täte es uns allen gut, insbesondere den Parlamentariern, eine Fourierschule zu besuchen.

Gerade als Politiker messe ich aber der Arbeit des Fouriers auch eine soziale Funktion bei. In Ihrer Eigenschaft kommen Sie nämlich dem Dienstpflchtigen auch in persönlichen Belangen näher. Sie kümmern sich um sein materielles Wohl, verteilen Sold und betreuen das Versicherungstechnische, wie etwa den Erwerbsersatz. Das verlangt Ihnen da und dort Einfühlungsvermögen ab, und ich weiss, dass Sie auch dieser menschlichen Seite Ihrer Aufgabe gerecht werden. Durch diese Verbindung mit dem täglichen Leben erinnern Sie mich auch an den tiefschürfenden sozialen Wandel, den unsere Gesellschaft in diesem Jahrzehnt erlebt. Die Bevölkerung wird älter, die Mentalitäten ändern sich, die Lebensformen gestalten sich neu, bisher unbekannte Arten der Not treten auf, die Solidaritäten werden gefordert. Auch hier erscheint mir die Verbindung zum Alltag ersichtlich, und ich wünsche mir und unserer Gesellschaft viele umsichtige Fouriere.

Als Bürger, schliesslich, sehe ich in dieser Feier auch einen patriotischen Akt. Ich weiss, dieses Wort stört heute diesen oder jenen. Dadurch, dass Sie in unserer Armee zusätzlich Verantwortung übernehmen, bezeugen Sie aber Ihre Treue zu den Werten unseres Landes. Dazu gehört auch der Willen zur zeitgemässen Landesverteidigung. Nicht des Krieges willen, sondern im Dienste des Friedens bekennen wir uns zur Armee. Das Gehör gewisser Bevölkerungskreise für die Armeeabschaffer erklärt sich oft durch unangenehme Erfahrungen im oder mit dem Militär. Verschwendung, Fahrlässigkeit

oder unüberlegte Befehle werden heute vom Bürger immer weniger akzeptiert. Durch seine Verantwortung für das materielle Wohl des Wehrmannes hilft der Fourier mit, die Erinnerungen an den Militärdienst zu gestalten. Durch die umsichtige Erfüllung Ihrer Aufgabe tragen somit auch Sie für die Zukunft unserer Armee und unseres Volkes eine bedeutende Verantwortung. Dass Sie dies mit Erfolg wahrnehmen, ist meine grosse Hoffnung, und dazu begleiten Sie meine herzlichen Wünsche.

Nationalrat Joseph Deiss

Neu ab 1. Januar 1993:

## **Marschbefehl und EO-Karte: «Einfacher für alle»**

**Ab 1. Januar 1993 werden alle Angehörigen der Armee mit einem neuen, benutzerfreundlichen Marschbefehl einrücken. Wie bis anhin dient der Marschbefehl auch gleichzeitig auf den öffentlichen Verkehrsmitteln als Fahrausweis. Einfacher und EDV-konform wird ab 1993 auch die Erwerbsersatz-Meldekarte (EO-Karte).**

ub. Nach dem Motto «Einer für alle» weist der neue Marschbefehl u.a. folgende Neuerungen auf: gleicher Marschbefehl für sämtliche Dienstleistungen, alle vier Landessprachen, neues Erscheinungsbild und grosse Fälschungssicherheit. Alle Angehörigen der Armee erhalten in Zukunft von der Aufgebotsstelle den gleichen Marschbefehl zugestellt. Einzige Ausnahme: Wer nach dem Verwaltungsreglement Gepäckstücke





transportieren darf, wird zusätzlich zwei Transportgutscheine vorfinden.

Generell wird der neue Marschbefehl in zwei Sprachen dargestellt und je nach der Muttersprache des Angehörigen der Armee in folgenden Kombinationen im Umlauf sein: Deutsch/Französisch, Französisch/Deutsch, Italienisch/Deutsch und Romanisch/Deutsch. Sämtliche notwendigen Angaben erscheinen gut verständlich auf Format A5 (Vorderseite). Die Rückseite dient der aufbietenden Stelle für allfällige, spezielle Erläuterungen. Aufgrund gestalterischer und technischer Hilfsmittel erreicht der neue Marschbefehl eine grosse Fälschungssicherheit.

## Neue Erwerbsersatz-Meldekarthe

Ebenfalls ab 1. Januar 1993 werden alle Angehörigen der Armee neue Erwerbsersatz-Meldekarten erhalten. Mit der Zielsetzung «Einfacher für alle» ist die neue Erwerbsersatz-Meldekarte für Armee, Arbeitgeber sowie Rechnungsführer bei sämtlichen Dienstleistungen verwendbar und EDV-konform.

Alle Angehörigen der Armee erhalten inskünftig die gleiche Erwerbsersatz-Meldekarte (Format A4), weiss). Es gibt keine Unterschiede mehr betreffend Farbe (grün oder goldgelb) beziehungsweise Grösse (gross oder klein). Es erfolgt lediglich eine Unterscheidung zwischen Beförderungsdienst nach Schultableau und allen

übrigen Diensten. Der Output der neuen Erwerbsersatz-Meldekarte wird mit Laser-Drucker möglich sein.

## Die neuen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung

über die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung (Verwaltungsreglement Anhang 2) geben über die weiteren Details Auskunft.

 <b>SCHWEIZERISCHE ARMEE</b> <b>ARMÉE SUISSE</b>	<b>MARSCHBEFEHL</b> <b>ORDRE DE MARCHE</b>	
	<b>Einteilung</b> <b>Incorporation</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>	<b>Klasse</b> <b>Classe</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>
<b>Art des Dienstes</b> <b>Nature du service</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>		
<b>Dienst bei</b> <b>Service auprès</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>		
<b>Anzug</b> <b>Tenue</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>		
<b>Einrückungsdatum/Zeit</b> <b>Date et heure d'entrée au service</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>	<b>Aufgebotsstelle</b> office chargé de convoquer	
<b>Einrückungsort</b> <b>Lieu d'entrée au service</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>		
<b>Treffpunkt</b> <b>Rendez-vous</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>		
<b>Entlassungsdatum</b> <b>Date du licenciement</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>	<b>Bemerkungen</b> <b>Remarques</b> <div style="border: 1px dashed black; height: 1.2em; width: 100%;"></div>	
<b>Entlassungsort</b> <b>Lieu de licenciement</b> <div style="background-color: #cccccc; height: 1.2em; width: 100%;"></div>		
<b>Marschbefehl gilt als Billett, via gebräuchlichen Weg / l'ordre de marche tient lieu de billet pour le parcours usual</b>		



... z. B. NASI GORENG oder BAMI GORENG

Otto Fritschi AG

## Gewürze-Import Lebensmittelspezialitäten

## Ihr Partner für Fernöstliche Spezialitäten

3027 Bern, Looslistrasse 21

Telefon 031 991 47 41

Telefax 031 992 67 07